

08.02.02**R - Fz**

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten

A. Problem

Nach geltendem Recht können in Zivilprozessen vor einem Oberlandesgericht Rechtsanwälte nur auftreten und Parteien vertreten, wenn sie bei diesem Oberlandesgericht zugelassen sind. Diese Beschränkung der Möglichkeit, vor einem Oberlandesgericht aufzutreten, ist nicht mehr zeitgemäß. Für die Vertretung vor den Landgerichten ist die Lokalisation bereits mit Wirkung zum 1. Januar 2000 entfallen. Sachliche Gründe, die die bisherige Beschränkung bei den Oberlandesgerichten und die damit verbundenen Einschränkungen anwaltlicher Berufsausübung tragen, bestehen nicht mehr.

Zu dem am 1. Mai 2001 in Kraft getretenen Gerichtsvollzieherkostengesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623) hat sich für einige Fallgestaltungen eine unterschiedliche Rechtsprechung entwickelt. Das Gesetz bedarf insoweit der Klarstellung.

B. Lösung

Zur Umsetzung der angestrebten Deregulierung wird, ohne dass die qualitätssichernden Zulassungsvorschriften geändert werden, das in der Zivilprozessordnung für die Oberlandesgerichte verankerte Lokalisationsprinzip aufgegeben. Rechtsuchende können sich jetzt in der ersten und in der zweiten Instanz eines Zivilprozesses vom Anwalt ihres Vertrauens beraten und vertreten lassen, auch wenn dessen Kanzlei ihren Sitz nicht im Bezirk des Oberlandesgerichts hat, bei dem der Rechtsstreit anhängig ist. Sie werden für ein Berufungsverfahren nicht mehr allein infolge der örtlichen Beschränkung der Vertretungsbefugnis zu einem Anwaltswechsel gezwungen.

Die streitigen Punkte im Gerichtsvollzieherkostengesetz sollen entsprechend der ursprünglichen Intention des Gesetzes geklärt werden.

C. Alternativen

Keine.

Fristablauf: 22.03.02

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Das Gesetz führt grundsätzlich zu keinen zusätzlichen Belastungen der öffentlichen Haushalte. Die Anpassung der Verzinsungsregelung bei Kostenentscheidungen in Straf- und Bußgeldverfahren an die bereits in anderen Verfahrensordnungen geltenden Vorgaben kann geringfügige Mehrbelastungen ergeben, denen in behördlichen Bußgeldverfahren geringfügige Mehreinnahmen durch die vorgesehene Aktenversendungspauschale gegenüberstehen. Nicht bezifferbare Entlastungen der Länderhaushalte können sich daraus ergeben, dass künftig Prozesskostenhilfezahlungen für beigeordnete Verkehrsanwälte entfallen. In Einzelfällen können sich geringfügige Mindereinnahmen nach der Klärung von Streitfragen im Gerichtsvollzieherkostengesetz ergeben.

E. Sonstige Kosten

Entlastungen für die Rechtsuchenden können sich aus dem Wegfall von Verkehrsanwaltsgebühren ergeben. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere der Verbraucherinnen und Verbraucher, sind nicht zu erwarten.

08.02.02

R - Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Vertretung
durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 8. Februar 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Vertretung
durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch [...], wird wie folgt geändert:

1. § 78 wird wie folgt gefasst:

„§ 78

Anwaltsprozess

(1) Vor den Landgerichten müssen sich die Parteien durch einen bei einem Amts- oder Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Vor den Oberlandesgerichten müssen sich die Parteien durch einen bei einem Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Ist in einem Land auf Grund des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz ein oberstes Landesgericht errichtet, so müssen sich die Parteien vor diesem Gericht durch einen bei einem Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Vor dem Bundesgerichtshof müssen sich die Parteien durch einen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend für die Beteiligten und beteiligte Dritte in Familiensachen.

(2) Vor den Familiengerichten müssen sich die Ehegatten in Ehesachen und Folgesachen, Lebenspartner in Lebenspartnerschaftssachen nach § 661 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Folgesachen und die Parteien und am Verfahren beteiligte Dritte in selbständigen Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 8 und des § 661 Abs. 1 Nr. 6 durch einen bei einem Amts- oder Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.

(3) Am Verfahren über Folgesachen beteiligte Dritte und die Beteiligten in selbständigen Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 7, 9, 10, soweit es sich um ein Verfahren nach § 1600e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs handelt, sowie Nr. 12, 13 und des § 661 Abs. 1 Nr. 5 und 7 brauchen sich vor den Oberlandesgerichten nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

(4) Das Jugendamt, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen sowie sonstige Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts und deren Verbände einschließlich der Spitzenverbände und ihrer Arbeitsgemeinschaften brauchen sich als Beteiligte für die Nichtzulassungsbeschwerde und die Rechtsbeschwerde nach § 621e Abs. 2 nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

(5) Diese Vorschriften sind auf das Verfahren vor einem beauftragten oder ersuchten Richter sowie auf Prozesshandlungen, die vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgenommen werden können, nicht anzuwenden.

(6) Ein Rechtsanwalt, der nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.“

2. § 829 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2
Änderung des Gesetzes
über die Zuständigkeit der Gerichte
bei Änderung der Gerichtseinteilung

Artikel 1 § 8 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel (...) des Gesetzes vom (...) (BGBl I S. ...) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Patentgesetzes

§ 143 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), das zuletzt durch Artikel (...) des Gesetzes vom (...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
2. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.

Artikel 4

Änderung des Gebrauchsmustergesetzes

§ 27 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), das zuletzt durch Artikel (...) des Gesetzes vom (...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
2. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.

Artikel 5

Änderung des Markengesetzes

§ 140 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156, 1996 I S. 682), das zuletzt durch Artikel (...) des Gesetzes vom (...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
2. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

§ 27 Abs. 3 und 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel (...) des Gesetzes vom (...) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

§ 105 Abs. 4 und 5 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel (...) des Gesetzes vom (...) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 8

Änderung des Geschmacksmustergesetzes

§ 15 des Geschmacksmustergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 442-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel (...) des Gesetzes vom (...) (BGBl. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
2. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.

Artikel 9

Änderung des Sortenschutzgesetzes

§ 38 des Sortenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3164), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird aufgehoben.
2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

3. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4. In diesem Absatz wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

§ 93 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 11

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens über deutsche Auslandsschulden

§ 11 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7411-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 146 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 12

Änderung des Baugesetzbuchs

§ 222 Abs. 4 und § 229 Abs. 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland

§ 27 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182, 1349), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 3574) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 14

Änderung des Unterlassungsklagengesetzes

§ 6 des Unterlassungsklagengesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138, 3173) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird aufgehoben.
2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

Artikel 15

Änderung des Gesetzes zur Regelung von öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren und von Unternehmensübernahmen

§ 66 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung von öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren und von Unternehmensübernahmen vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822) wird aufgehoben.

Artikel 16

Änderung der Strafprozessordnung

In § 464 b der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch geändert worden ist, werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Auf Antrag ist auszusprechen, dass die festgesetzten Kosten und Auslagen von der Anbringung des Festsetzungsantrags an zu verzinsen sind. Auf die Höhe des Zinssatzes, das Verfahren und auf die Vollstreckung der Entscheidung sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.“

Artikel 17

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 106 Abs.1 Satz 2 werden die Wörter „mit vier vom Hundert“ durch die Wörter „entsprechend § 104 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung“ ersetzt.
2. Dem § 107 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Von demjenigen, der die Versendung von Akten beantragt, werden je durchgeführte Sendung pauschal acht Euro als Auslagen erhoben.“

Artikel 18

Änderung des Beratungshilfegesetzes

In § 3 Abs. 1 des Beratungshilfegesetzes vom 18. Juni 1980 (BGBl. I S. 689), das zuletzt durch Artikel 8 Abs. 4 des Gesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 751) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Rechtsanwälte“ die Wörter „und durch Rechtsbeistände, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind,“ eingefügt.

Artikel 19

Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes

Das Gerichtsvollzieherkostengesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Auftrag umfasst alle Amtshandlungen, die zu seiner Erledigung erforderlich sind; einem Vollstreckungsauftrag können mehrere Vollstreckungstitel zugrunde liegen.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Jeweils verschiedene Aufträge sind die Zustellung auf Betreiben der Parteien, die Vollstreckung einschließlich der Verwertung und besondere Geschäfte nach dem 4. Abschnitt des Kostenverzeichnisses, soweit sie nicht Nebengeschäft sind.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil vor Nummer 1 wird nach den Wörtern „Es handelt sich“ das Wort „jedoch“ eingefügt.

bb) In Nummer 1 werden vor dem Wort „Vollstreckungstitel“ die Wörter „oder mehrere“ eingefügt und das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Die Nummern 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„2. mehrere Zustellungen an denselben Zustellungsempfänger oder an Gesamtschuldner zu bewirken oder

3. mehrere Vollstreckungshandlungen gegen denselben Vollstreckungsschuldner oder Vollstreckungshandlungen gegen Gesamtschuldner auszuführen; der Gerichtsvollzieher gilt als gleichzeitig beauftragt, wenn der Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung mit einem Vollstreckungsauftrag verbunden ist (§ 900 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung).“

dd) Nach Nummer 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei allen Amtshandlungen nach § 845 Abs. 1 der Zivilprozessordnung handelt es sich um denselben Auftrag.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Gebühren nach dem 1. Abschnitt des Kostenverzeichnisses sind für jede Zustellung, die Gebühr für die Entgegennahme einer Zahlung (Nummer 430 des Kostenverzeichnisses) ist für jede Zahlung gesondert zu erheben.“

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das Gleiche gilt für die Gebühr nach Nummer 600 des Kostenverzeichnisses, wenn eine Zustellung nicht erledigt wird.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „denselben Vollstreckungstitel an Gesamtschuldner zuzustellen oder“ und die Wörter „dem 1. Abschnitt und“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „im 1. Abschnitt und“ und die Angabe „200,“ gestrichen.

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die Vorbemerkung zum 1. Abschnitt wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Text wird Absatz 1.

bb) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Gebühr nach Nummer 100 oder 101 wird auch erhoben, wenn der Gerichtsvollzieher die Ladung zum Termin zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung (§ 900 ZPO) oder den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss an den Schuldner (§ 829 Abs. 2 Satz 2, auch i.V.m. § 835 Abs. 3 Satz 1 ZPO) zustellt.“

b) Die Anmerkung zu Nummer 100 wird gestrichen.

c) In Nummer 102 werden in der Spalte „Gebührenbetrag“ die Wörter „von Schreibauslagen“ durch die Wörter „der Dokumentenpauschale“ ersetzt.

d) Nummer 205 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
„205	Bewirkung einer Pfändung (§ 808 Abs. 1, 2 Satz 2, §§ 809, 826 oder 831 ZPO)..... Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.	20,00 EUR“

e) In der Vorbemerkung zum 6. Abschnitt wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt insbesondere auch, wenn nach dem Inhalt des Protokolls pfändbare Gegenstände nicht vorhanden sind oder die Pfändung nach § 803 Abs. 2, §§ 812, 851b Abs. 2 Satz 2 ZPO zu unterbleiben hat.“

f) In Nummer 604 wird im Gebührentatbestand die Angabe „200“ durch die Angabe „205“ ersetzt.

g) Nummer 711 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
711	Wegegeld je Auftrag für zurückgelegte Wegstrecken	
	- bis zu 10 Kilometer	2,50 EUR
	- von mehr als 10 Kilometern bis 20 Kilometer	5,00 EUR
	- von mehr als 20 Kilometern bis 30 Kilometer	7,50 EUR
	- von mehr als 30 Kilometern	10,00 EUR

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
	(1) Das Wegegeld wird erhoben, wenn der Gerichtsvollzieher zur Durchführung des Auftrags Wegstrecken innerhalb des Bezirks des Amtsgerichts, dem der Gerichtsvollzieher zugewiesen ist, oder innerhalb des dem Gerichtsvollzieher zugewiesenen Bezirks eines anderen Amtsgerichts zurückgelegt hat. (2) Maßgebend ist die Entfernung vom Amtsgericht zum Ort der Amtshandlung, wenn nicht die Entfernung vom Geschäftszimmer des Gerichtsvollziehers geringer ist. Werden mehrere Wege zurückgelegt, ist der Weg mit der weitesten Entfernung maßgebend. Die Entfernung ist nach der Luftlinie zu messen. (3) Wegegeld wird nicht erhoben für 1. die sonstige Zustellung (Nummer 101), 2. die Versteigerung von Pfandstücken, die sich in der Pfandkammer befinden und 3. im Rahmen des allgemeinen Geschäftsbetriebes zurückzulegende Wege, insbesondere zur Post und zum Amtsgericht. (4) In den Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 GvKostG wird das Wegegeld für jede Vollstreckungshandlung, im Falle der Vorfändung für jede Zustellung an einen Drittschuldner gesondert erhoben. Zieht der Gerichtsvollzieher Teilbeträge ein (§§ 806b, 813a, 900 Abs. 3 ZPO), wird das Wegegeld für den Einzug des zweiten und jedes weiteren Teilbetrages gesondert erhoben.	

Artikel 20

Änderung des Zustellungsreformgesetzes

Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen im gerichtlichen Verfahren vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird § 195 der Zivilprozessordnung wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „Abs. 3 Satz 1, 2“ durch die Angabe „Abs. 3 Satz 1, 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 174 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 4, 5 gilt entsprechend.“

2. Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 angefügt:

„ 13. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu Buch 1 Abschnitt 3 Titel 2 durch folgende Angaben ersetzt:

„Titel 2

Verfahren bei Zustellungen

Untertitel 1

Zustellungen von Amts wegen

- § 166 Zustellung
- § 167 Rückwirkung der Zustellung
- § 168 Aufgaben der Geschäftsstelle
- § 169 Bescheinigung des Zeitpunktes der Zustellung; Beglaubigung
- § 170 Zustellung an Vertreter
- § 171 Zustellung an Bevollmächtigte
- § 172 Zustellung an Prozessbevollmächtigte
- § 173 Zustellung durch Aushändigung an der Amtsstelle
- § 174 Zustellung gegen Empfangsbekenntnis
- § 175 Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein
- § 176 Zustellungsauftrag
- § 177 Ort der Zustellung
- § 178 Ersatzzustellung in der Wohnung, in Geschäftsräumen und Einrichtungen
- § 179 Zustellung bei verweigerter Annahme
- § 180 Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten
- § 181 Ersatzzustellung durch Niederlegung
- § 182 Zustellungsurkunde
- § 183 Zustellung im Ausland
- § 184 Zustellungsbevollmächtigter; Zustellung durch Aufgabe zur Post
- § 185 Öffentliche Zustellung
- § 186 Bewilligung und Ausführung der öffentlichen Zustellung
- § 187 Veröffentlichung der Benachrichtigung
- § 188 Zeitpunkt der öffentlichen Zustellung
- § 189 Heilung von Zustellungsmängeln
- § 190 Einheitliche Zustellungsvordrucke

Untertitel 2

Zustellungen auf Betreiben der Parteien

- § 191 Zustellung
- § 192 Zustellung durch Gerichtsvollzieher
- § 193 Ausführung der Zustellung
- § 194 Zustellungsauftrag

§ 195 Zustellung von Anwalt zu Anwalt“

Artikel 21
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Juli 2002 in Kraft. Artikel 20 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A.

Allgemeiner Teil

I.

Notwendigkeit einer Neuregelung

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Dezember 2000 – 1 BvR 335/97 – (BVerfGE 103, 1 ff.) ist § 25 Bundesrechtsanwaltsordnung mit Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar. Die Vorschrift gilt bis 30. Juni 2002 für bestehende Zulassungen fort.

In § 25 Bundesrechtsanwaltsordnung ist der grundsätzliche Ausschluss der Simultanzulassung von Rechtsanwälten verankert. Nach dieser Vorschrift darf der bei einem Oberlandesgericht zugelassene Rechtsanwalt nicht zugleich bei einem anderen Gericht zugelassen sein. § 226 Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung enthält eine Ausnahmegvorschrift für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, die vom Bundesverfassungsgericht hinsichtlich dieser Beschränkung für gegenstandslos erklärt wurde. Infolge der vom Bundesverfassungsgericht getroffenen Übergangsregelung kann ein bei einem Oberlandesgericht zugelassener Rechtsanwalt seit dem 1. Januar 2002 zugleich bei einem Landgericht und einem Amtsgericht zugelassen sein. Zugleich kann ab 1. Juli 2002 ein bei einem Landgericht zugelassener Rechtsanwalt, auf Antrag zugleich bei einem übergeordneten Oberlandesgericht zugelassen werden, wenn er fünf Jahre lang bei einem Gericht des ersten Rechtszuges zugelassen war.

Das Bundesverfassungsgericht begründet die Verfassungswidrigkeit des Verbots der Simultanzulassung unter anderem damit, dass die darin liegende Einschränkung der Freiheit der Berufsausübung nicht durch hinreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt sei. Die Vorteile für die Rechtspflege durch eine bessere Erreichbarkeit der postulationsberechtigten Anwälte und die Erleichterung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Gericht und örtlich niedergelassener Anwaltschaft habe der Gesetzgeber bei der Reform des anwaltlichen Berufsrechts und durch die Aufhebung der Lokalisation der Zulassung zum Landgericht als Belange aufgegeben.

Aus diesen Erwägungen erscheint es jedenfalls sachgerecht und naheliegend, auch das Prinzip aufzugeben, dass bei einem Oberlandesgericht nur die Rechtsanwälte postulationsfähig sind, die bei diesem Oberlandesgericht zugelassen sind. Der Lokalisationszwang ist auf der Ebene der Landgerichte durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I, S. 2448) mit Wirkung zum 1. Januar 2000 aufgehoben worden. Diese Deregulierung ist in der gerichtlichen Praxis auf Zustimmung gestoßen und problemlos umgesetzt worden. Daher besteht Veranlassung diese Deregulierung nunmehr auch auf der Ebene der Oberlandesgerichte einzuleiten.

Eine Änderung zulassungsrechtlicher Bestimmungen oder eine Änderung des Anwaltszwangs in Familiensachen ist hiermit nicht verbunden. In diesen Bereichen erforderliche Änderungen werden Gegenstand anstehender künftiger Gesetzesreformen sein.

II.

Ziel der Neuregelung

Durch eine Änderung des § 78 ZPO, in dem dieses Prinzip verankert ist, soll künftig jeder Rechtsanwalt, der bei einem Oberlandesgericht zugelassen ist, bei jedem Oberlandesgericht und, wenn in einem Land auf Grund des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz ein oberstes Landesgericht errichtet ist, bei diesem Gericht postulationsfähig sein.

III.

Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 72 des Grundgesetzes. Dies gilt auch für das Verfahren der Verwaltungsbehörden zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, welches als gerichtliches Verfahren im Sinne von Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes anzusehen ist, da es sich nicht um die verwaltungsmäßige Ausführung von Bundesgesetzen handelt, sondern um Gesetzesanwendung auf Unrechts- oder Pflichtwidrigkeitstatbestände (vgl. auch BVerfGE 4, 74, 92 f.).

Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes) hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, da eine einheitliche Regelung der anwaltlichen Postulationsfähigkeit vor den Zivilgerichten als Teil des insgesamt grundsätzlich bundeseinheitlich geregelten Zivilprozessrechts zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich ist. Eine bundesgesetzliche Regelung des vor den Zivilgerichten geltenden Anwaltszwanges muss daher aus prozessrechtlicher Sicht beibehalten werden. Soweit der Entwurf Zins- und Gebührenregelungen trifft, ist eine abschließende bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, um die Erhebung bundeseinheitlicher Gebühren zu gewährleisten.

IV.

Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz führt grundsätzlich zu keinen zusätzlichen Belastungen der öffentlichen Haushalte. Die Anpassung der Verzinsungsregelung bei Kostenentscheidungen in Straf- und Bußgeldverfahren an die bereits in anderen Verfahrensordnungen geltenden Vorgaben kann geringfügige Mehrbelastungen ergeben, denen in behördlichen Bußgeldverfahren geringfügige Mehreinnahmen durch die vorgesehene Aktenversendungspauschale gegenüberstehen. Nicht bezifferbare Entlastungen der Länderhaushalte können sich daraus ergeben, dass künftig Prozesskostenhilfezahlungen für beigeordnete Verkehrsanwälte entfallen. In Einzelfällen können sich geringfügige Mindereinnahmen nach der Klärung von Streitfragen im Gerichtsvollzieherkostengesetz ergeben.

Entlastungen für die Rechtssuchenden können sich aus dem Wegfall von Verkehrsanwaltsgebühren ergeben. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere der Verbraucherinnen und Verbraucher, sind nicht zu erwarten.

B.

Einzelbegründung

Zu Artikel 1 - Änderung der Zivilprozessordnung

Zu Nummer 1 – Änderung des § 78 ZPO

In Artikel 1 Nummer 2 wird das Erfordernis der Lokalisation für die Postulationsfähigkeit vor den Oberlandesgerichten aufgehoben. Der neue Absatz 1 des § 78 der Zivilprozessordnung enthält die allgemeine Bestimmung, dass die Parteien sich vor allen Gerichten außer den Amtsgerichten von Rechtsanwälten vertreten lassen müssen. Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage muss der anwaltliche Vertreter vor dem Oberlandesgericht jedoch nicht bei diesem Oberlandesgericht zugelassen sein. Es reicht aus, dass er bei einem Oberlandesgericht zugelassen ist.

In Absatz 1 Satz 5 wird zur Klarstellung der Grundsatz des Anwaltszwanges auf die Beteiligten und beteiligte Dritte in Familiensachen gemäß § 23 b GVG erstreckt. Die Ausnahmen von diesem Grundsatz werden enumerativ in den Absätzen 3 und 4 geregelt.

Die Aufgabe des Lokalisationszwanges vor dem Bayerischen Obersten Landesgericht folgt aus dem deregulierenden Grundansatz des Entwurfs. Für eine Ausnahmeregelung im Hinblick auf die Postulationsfähigkeit bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht fehlt es an hinreichenden Gründen. Schon jetzt ist aufgrund § 227 Abs. 1 BRAO jeder Rechtsanwalt, der bei einem bayerischen Oberlandesgericht zugelassen ist, zugleich beim Bayerischen Obersten Landesgericht zugelassen. Eine Singularzulassung vor dem Bayerischen Obersten Landesgericht hat es bereits nach bisherigem Recht nicht gegeben.

In den Absätzen 2 bis 4 wird die Aufhebung des Erfordernisses der Lokalisation des vor den Oberlandesgerichten postulationsfähigen Rechtsanwalts in Familiensachen vollzogen, soweit dort eine anwaltliche Vertretung erforderlich ist. Die Absätze 2 bis 4 entsprechen im Übrigen der bisherigen Rechtslage. Diese Absätze werden nunmehr als Ausnahmegesetze zu dem in Absatz 1 niedergelegten Grundsatz, dass vor den Landgerichten und den Gerichten des höheren Rechtszuges Anwaltszwang besteht, gefasst. Absatz 2 erweitert den Anwaltszwang in bestimmten Familiensachen einschließlich der Lebenspartnerschaftssachen, die nach § 23b Nr. 15 GVG Familiensachen sind, auf Verfahren vor den Amtsgerichten. In den Absätzen 3 und 4 wird der Anwaltszwang eingeschränkt, indem die Verfahren bezeichnet

werden, in denen vor den Gerichten des höheren Rechtszugs eine anwaltliche Vertretung ausnahmsweise nicht erforderlich ist.

Zu Nummer 2 – Änderung des § 829 ZPO

§ 829 Abs. 2 Satz 3 ist gegenstandslos geworden, weil nach Artikel 2 Abs. 20 des Zustellungsreformgesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206) eine Zustellung durch die Post auf Ersuchen der Geschäftsstelle im Parteibetrieb ab 1. Juli 2002 nicht mehr vorgesehen ist.

Zu Artikel 2 - Änderung des Artikel 1 § 8 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderung der Gerichtseinteilung

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Vorschrift über die Erweiterung der Postulationsfähigkeit im Falle einer landesrechtlichen Zuständigkeitskonzentration wird wegen des Wegfalls der Lokalisation der bei den Oberlandesgerichten postulationsfähigen Rechtsanwälte gegenstandslos und daher aufgehoben.

Zu Artikel 3 - Änderung des § 143 des Patentgesetzes

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Vorschrift über die Erweiterung der Postulationsfähigkeit im Falle einer landesrechtlichen Zuständigkeitskonzentration wird wegen des Wegfalls der Lokalisation der bei den Oberlandesgerichten postulationsfähigen Rechtsanwälte gegenstandslos und daher aufgehoben. Die Erstattung der Mehrkosten der Vertretung durch einen nicht bei dem mit dem Streit befassten Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt folgt den allgemeinen Bestimmungen.

Zu Artikel 4 - Änderung des § 27 des Gebrauchsmustergesetzes

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Vorschrift über die Erweiterung der Postulationsfähigkeit im Falle einer landesrechtlichen Zuständigkeitskonzentration wird wegen des Wegfalls der Lokalisation der bei den Oberlandesgerichten postulationsfähigen Rechtsanwälte gegenstandslos und daher aufgehoben. Die Erstattung der Mehrkosten der Vertretung durch einen nicht bei dem mit dem Streit befassten Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt folgt den allgemeinen Bestimmungen.

Zu Artikel 5 - Änderung des § 140 des Markengesetzes

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Vorschrift über die Erweiterung der Postulationsfähigkeit im Falle einer landesrechtlichen Zuständigkeitskonzentration wird wegen des Wegfalls der Lokalisation der bei den Oberlandesgerichten postulationsfähigen Rechtsanwälte gegenstandslos und daher aufgehoben. Die Erstattung der Mehrkosten der Vertretung durch einen nicht bei dem mit dem Streit befassten Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt folgt den allgemeinen Bestimmungen.

Zu Artikel 6 - Änderung des § 27 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Vorschrift über die Erweiterung der Postulationsfähigkeit im Falle einer landesrechtlichen Zuständigkeitskonzentration wird wegen des Wegfalls der Lokalisation der bei den Oberlandesgerichten postulationsfähigen Rechtsanwälte gegenstandslos und daher aufgehoben. Die Erstattung der Mehrkosten der Vertretung durch einen nicht bei dem mit dem Streit befassten Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt folgt den allgemeinen Bestimmungen.

Zu Artikel 7 - Änderung des § 105 des Urheberrechtsgesetzes

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Vorschrift über die Erweiterung der Postulationsfähigkeit im Falle einer landesrechtlichen Zuständigkeitskonzentration wird wegen des Wegfalls der Lokalisation der bei den Oberlandesgerichten postulationsfähigen Rechtsanwälte gegenstandslos und daher aufgehoben. Die Erstattung der Mehrkosten der Vertretung durch einen nicht bei dem mit dem Streit befassten Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt folgt den allgemeinen Bestimmungen.

Zu Artikel 8 - Änderung des § 15 des Geschmacksmustergesetzes

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Vorschrift über die Erweiterung der Postulationsfähigkeit im Falle einer landesrechtlichen Zuständigkeitskonzentration wird wegen des Wegfalls der Lokalisation der bei den Oberlandesgerichten postulationsfähigen Rechtsanwälte gegenstandslos und daher aufgehoben. Die Erstattung der Mehrkosten der Vertretung

durch einen nicht bei dem mit dem Streit befassten Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt folgt den allgemeinen Bestimmungen.

Zu Artikel 9 - Änderung des § 38 des Sortenschutzgesetzes

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Vorschrift über die Erweiterung der Postulationsfähigkeit im Falle einer landesrechtlichen Zuständigkeitskonzentration wird wegen des Wegfalls der Lokalisation der bei den Oberlandesgerichten postulationsfähigen Rechtsanwälte gegenstandslos und daher aufgehoben. Die Erstattung der Mehrkosten der Vertretung durch einen nicht bei dem mit dem Streit befassten Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt folgt den allgemeinen Bestimmungen.

Zu Artikel 10 - Änderung des § 93 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Vorschrift über die Erweiterung der Postulationsfähigkeit im Falle einer landesrechtlichen Zuständigkeitskonzentration wird wegen des Wegfalls der Lokalisation der bei den Oberlandesgerichten postulationsfähigen Rechtsanwälte gegenstandslos und daher aufgehoben.

Zu Artikel 11 - Änderung des § 11 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens über deutsche Auslandsschulden

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Vorschrift über die Erweiterung der Postulationsfähigkeit im Falle einer landesrechtlichen Zuständigkeitskonzentration wird wegen des Wegfalls der Lokalisation der bei den Oberlandesgerichten postulationsfähigen Rechtsanwälte gegenstandslos und daher aufgehoben. Die Erstattung der Mehrkosten der Vertretung durch einen nicht bei dem mit dem Streit befassten Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt folgt den allgemeinen Bestimmungen.

Zu Artikel 12 - Änderung der §§ 222, 229 des Baugesetzbuches

Es handelt sich um Folgeänderungen. Die Vorschriften über die Erweiterung der Postulationsfähigkeit im Falle einer landesrechtlichen Zuständigkeitskonzentration ist wegen des

Wegfalls der Lokalisation der bei den Landgerichten postulationsfähigen Rechtsanwälte gegenstandslos und wird daher aufgehoben.

Zu Artikel 13 - Änderung des § 27 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland

Es handelt sich um eine Folgeänderung. § 27 Abs. 1 Satz 3 EuRAG beschränkt für Rechtsanwälte aus den Mitgliedstaaten der europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, die grenzüberschreitend vorübergehend Rechtsdienstleistungen in Deutschland erbringen (dienstleistende europäische Rechtsanwälte), die Befugnis, in Gebieten der Singularzulassung in einem Rechtsstreit sowohl in erster Instanz als auch vor den Zivilsenaten der Oberlandesgerichte zu vertreten. Diese Einschränkung für die dienstleistenden europäischen Rechtsanwälte, die keiner Zulassung in Deutschland bedürfen, entspricht funktional derjenigen, die sich aus dem geltenden Recht der Lokalisation der bei den Oberlandesgerichten postulationsfähigen Rechtsanwälte ergibt. Mit deren Aufhebung ist daher auch § 27 Abs. 1 Satz 3 EuRAG aufzuheben.

Zu Artikel 14 - Änderung des § 6 des Unterlassungsklagengesetzes

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Vorschrift über die Erweiterung der Postulationsfähigkeit im Falle einer landesrechtlichen Zuständigkeitskonzentration wird wegen des Wegfalls der Lokalisation der bei den Oberlandesgerichten postulationsfähigen Rechtsanwälte gegenstandslos und daher aufgehoben.

Zu Artikel 15 - Änderung des § 67 des Gesetzes zur Regelung von öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren und von Unternehmensübernahmen

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Vorschrift über die Erweiterung der Postulationsfähigkeit im Falle einer landesrechtlichen Zuständigkeitskonzentration wird wegen des Wegfalls der Lokalisation der bei den Oberlandesgerichten postulationsfähigen Rechtsanwälte gegenstandslos und daher aufgehoben.

Zu Artikel 16 – Änderung des § 464b der Strafprozessordnung

Die Änderung trägt der Regelung in § 104 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) Rechnung, die für die festgesetzten Kosten im Zivilprozess eine Verzinsung in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches, der ebenfalls durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz normiert wurde) vorsieht. Die gewählte Form einer gleitenden Verweisung auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung vermeidet für die Zukunft ein nicht gerechtfertigtes Auseinanderdriften des Zinssatzes für die Prozesskosten in diesen Verfahrensordnungen.

Zu Artikel 17 – Änderung der §§ 106, 107 des Ordnungswidrigkeitengesetzes

Zu Nummer 1- Änderung des § 106 OWiG

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung des § 464 b StPO an die Regelung des § 104 Abs.1 S. 2 ZPO. Wie im Strafverfahren und anderen gerichtlichen Verfahren soll sich zukünftig auch im Bußgeldverfahren der Zinssatz für die festgesetzten Kosten einheitlich nach der in der ZPO vorgesehenen Höhe von derzeit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) bemessen.

Zu Nummer 2 – Änderung des § 107 OWiG

Der Vorschlag entspricht einer Forderung des Bundesrates, der die Bundesregierung bereits grundsätzlich zugestimmt hat (BT-Drs. 14/3204, S. 4, 5 und 6). In Anlehnung an die im gerichtlichen Bußgeldverfahren nach Nr. 9003 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskosten-gesetz geltende Regelung soll auch für die auf Antrag erfolgende Aktenversendung durch die Verwaltungsbehörde eine Auslagenpauschale eingeführt werden. Die unterschiedliche Behandlung der Aktenversendung durch das Gericht und die Verwaltungsbehörde wird damit beseitigt.

Zu Artikel 18 - Änderung des § 3 des Beratungshilfegesetzes

Beratungshilfe wird nach dem Wortlaut des § 3 Abs. 1 BerHG nur durch Rechtsanwälte gewährt. Die Frage, ob Rechtsbeistände, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind (§ 209 BRAO), Beratungshilfe gewähren können, wird von den Gerichten unterschiedlich beurteilt. AG Ulm Rbeistand 1984, 104, und LG Münster MDR 1990, 160, haben eine Gewährung durch Rechtsbeistände anerkannt, LG Bielefeld Rpfleger 1989, 69, hat sie abgelehnt. Anders als für die Beratungshilfe besteht für die Prozesskostenhilfe in Artikel 25 EGZPO mit dem Verweis auf § 121 Abs. 2 ZPO eine eindeutige gesetzliche Regelung, die Kammerrechtsbeistände berechtigt, in Verfahren mit Prozesskostenhilfe tätig zu werden, soweit kein Anwaltszwang besteht. Gründe für eine unterschiedliche Behandlung bei Prozesskosten- und Beratungshilfe sind nicht ersichtlich. Durch die vorgeschlagene Änderung soll daher ausdrücklich bestimmt werden, dass Rechtsbeistände, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, neben Rechtsanwälten befugt sind, Beratungshilfe zu gewähren. Die Beratungshilfetätigkeit dieser Rechtsbeistände ist dann aus der Landeskasse zu vergüten (§ 131 BRAGO i. V. m. Artikel IX Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften i. d. Fassung des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1503)).

Zu Artikel 19 – Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes

Am 1. Mai 2001 ist das neue Gerichtsvollzieherkostengesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623) in Kraft getreten. Einige Regelungen dieses Gesetzes haben zu einer unterschiedlichen Rechtsprechung über deren Auslegung geführt. Mit den nunmehr vorgeschlagenen Änderungen sollen die Unklarheiten ausgeräumt werden.

Zu Nummer 1 – Änderung des § 3 GvKostG

Die unterschiedliche Auffassung darüber, ob die Vollstreckung aus mehreren Titeln aufgrund eines einheitlich erteilten Auftrags einen oder mehrere Aufträge darstellt, soll dahingehend entschieden werden, dass grundsätzlich von einem Auftrag auszugehen ist. Dies bedeutet, dass z. B. die Vollstreckung aufgrund eines Urteils und eines Kostenfestsetzungsbeschlusses die Pfändungsgebühr, das Wegegeld und die Auslagenpauschale nur einmal entstehen lässt.

Mit der Einfügung des Satzes 3 in Absatz 1 soll nunmehr ausdrücklich geregelt werden, nach welchen Kriterien verschiedene Aufträge voneinander abgegrenzt werden. Ferner soll klar gestellt werden, dass mehrere Zustellungen an denselben Zustellungsempfänger aufgrund eines einheitlich erteilten Auftrags einen Auftrag bilden.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Absatzes 2 tragen dem Umstand Rechnung, dass einem Auftrag mehrere Titel zugrunde liegen können.

Der vorgeschlagene neue Satz 2 soll bestimmen, dass alle im Rahmen einer Vorphändung (§ 845 ZPO) anfallenden Amtshandlungen einen Auftrag bilden. Das Wegegeld für die Zustellung an Drittschuldner soll nach der vorgeschlagenen Neufassung der Nummer 711 KV GvKostG jeweils gesondert erhoben werden.

Zu Nummer 2 – Änderung des § 10 GvKostG

Zu Buchstabe a

Die Regelung, wonach bei der Durchführung desselben Auftrags eine Gebühr nach derselben Nummer des Kostenverzeichnisses nur einmal erhoben wird (§ 10 Abs. 1 Satz 1 GvKostG), erscheint für Zustellungen nicht sachgerecht. Bei der Erledigung eines Auftrags können mehrere Zustellungen erforderlich werden, wie z.B. die Zustellungen eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses sowohl an den Drittschuldner als auch an den Schuldner. Von einigen Gerichten wird entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 GvKostG in diesen Fällen - ergebnisorientiert - die Auffassung vertreten, hierbei handele es sich um zwei Aufträge (so z.B. AG Recklinghausen in DGVZ 2001, 155).

Bei der Vollstreckung gegen Gesamtschuldner wird dem mit jeder Zustellung verbundenen Aufwand dadurch Rechnung getragen, dass die Gebühren nach dem 1. Abschnitt des Kostenverzeichnisses für jeden Gesamtschuldner gesondert zu erheben sind (§ 10 Abs. 3 Satz 1 GvKostG). Entsprechend soll künftig jede Zustellung bzw. jede aus in der Vorbemerkung zum 6. Abschnitt genannten Gründen nicht erledigte Zustellung eine Gebühr auslösen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Buchstabe a. Die besonderen Regelungen für Vollstreckungen gegen Gesamtschuldner werden durch die oben vorgeschlagene Erweiterung

überflüssig. Die Streichung der Angabe „200“ in Absatz 3 Satz 2 ist eine Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe e.

Zu Nummer 3 – Anlage

Zu Buchstaben a und b – Änderung der Vorbemerkung zum 1. Abschnitt und Anmerkung zu Nummer 100 KV GvKostG -

Zum einen soll für die Zustellung der Ladung zum Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht nur im Falle der persönlichen, sondern auch bei einer sonstigen Zustellung eine Gebühr erhoben werden. Zum anderen soll die Regelung auf die Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen an den Schuldner einschließlich der Abschrift der Zustellungsurkunde über die vorherige Zustellung an den Drittschuldner (§ 829 Abs. 2 Satz 2 ZPO) erweitert werden.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung der Nummer 700 durch das Gesetz vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3422).

Zu Buchstaben d und e - Änderung der Nummer 205 und Vorbemerkung zum 6. Abschnitt KV GvKostG -

Der mittlerweile wohl überwiegende Teil der Gerichte vertritt die Auffassung, dass der Gerichtsvollzieher die Gebühr nach Nummer 205 des Kostenverzeichnisses auch dann berechnen kann, wenn ein Zwangsvollstreckungsversuch erfolglos verlaufen ist, weil in der Wohnung des Schuldners pfändbare Gegenstände nicht vorgefunden werden konnten. Das Wort „Pfändung“ im Gebührentatbestand bezeichne die Auftrags- und nicht die Erledigungsart. Die Gebühr entstehe daher sowohl bei der „erfolgreich durchgeführten Pfändungsamtshandlung“ als auch bei einer „fruchtlosen Pfändung“ (u. a.: AG Rotenburg/Wümme in DGVZ 2001, 141, AG Bielefeld in DGVZ 2001, 150, AG Bitterfeld in DGVZ 2001, 153-154 und AG Hamburg-Altona in DGVZ 2001, 154-155). Diese Auslegung war nicht gewollt. Vielmehr sollte der Gebührentatbestand der Nummer 205 nur bei einer erfolgreichen Pfändung erfüllt sein.

Die vorgeschlagenen Ergänzungen sollen die zahlreiche Rechtsprechung zu dieser Thematik überflüssig machen.

Zu Buchstabe f – Änderung der Nummer 604 KV GvKostG

Für die nicht erledigte Anfertigung einer Benachrichtigung über die bevorstehende Pfändung einschließlich der Aufforderungen an Drittschuldner und Schuldner (Vorpfändung) soll dem Gerichtsvollzieher künftig keine Gebühr mehr zustehen. Eine solche Gebühr erscheint nicht notwendig:

Wird der Antrag auf Vorpfändung mit einem Vollstreckungsauftrag nach § 753 Abs. 1 ZPO verbunden, beschränkt sich der Gläubiger in der Regel auf die pauschale Anweisung, die dem Schuldner zustehenden und dem Gerichtsvollzieher bei der Durchführung des Vollstreckungsauftrags bekannt werdenden pfändbaren Forderungen vorläufig zu beschlagnahmen. Der durch diesen Antrag entstehende Mehraufwand ist – für den Fall, dass es nicht zu einer Anfertigung der Vorpfändungsbenachrichtigung kommt - praktisch zu vernachlässigen. Der Gerichtsvollzieher wird auch ohne einen Antrag auf Vorpfändung Namen und Anschriften von Drittschuldnern sowie den Grund von Forderungen und für diese bestehende Sicherheiten zu ermitteln versuchen, wenn er anlässlich der Zwangsvollstreckung durch Befragung des Schuldners oder durch Einsicht in Schriftstücke Kenntnis davon erhält (vgl. § 806a Abs. 1 ZPO).

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll auch der in der Rechtsprechung bestehende Streit darüber beigelegt werden, ob bei jedem Pfändungsauftrag, der formularmäßig mit dem Antrag, bei Kenntnis von einer Forderung eine Vorpfändung vorzunehmen, verbunden ist, die Gebühr für die nichterledigte Vorpfändung zu erheben ist. Nach Nummer 2 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz gilt ein bedingt erteilter Auftrag (erst) mit Eintritt der Bedingung – somit mit Kenntniserlangung von einer Forderung – als erteilt; erst dann können Gebühren entstehen.

Zu Buchstabe g – Änderung der Nummer 711 KV GvKostG

Mit der Neufassung soll klargestellt werden, dass das Wegegeld nur dann erhoben werden kann, wenn zur Durchführung eines Auftrags tatsächlich ein Weg zurückgelegt worden ist. Dies wird von zahlreichen Gerichten anders beurteilt. Ferner soll klargestellt werden, dass

das Wegegeld bei jeder Zustellung der Vorfändungsbenachrichtigung an einen Drittschuldner zu erheben ist.

Zu Artikel 20 - Änderung des Zustellungsreformgesetzes

Zu Nummer 1 – Änderung des § 195 ZPO

Zu Buchstabe a

Durch die Verweisung auf § 174 Abs. 3 Satz 3 ZPO (statt auf Satz 2) in § 195 Abs. 1 Satz 5 ZPO soll klargestellt werden, dass für die Übermittlung elektronischer Dokumente – ebenso wie bei der Zustellung von Amts wegen – auch bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt eine elektronische Signatur und eine Verschlüsselung erforderlich sind.

Zu Buchstabe b

In § 195 Abs. 2 Satz 2 ZPO wird mit der Verweisung auf § 174 Abs. 2 Satz 3 ZPO (statt auf Satz 4) die Satzzählung korrigiert. Die Verweisung auf § 174 Abs. 3 Satz 5 ZPO (statt auf Satz 3) stellt klar, dass für das als elektronisches Dokument erteilte Empfangsbekenntnis – ebenso wie bei der Zustellung von Amts wegen – auch bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt an Stelle der Unterschrift die Angabe des Namens des Zustelladressaten genügt.

Zu Nummer 2 – Änderung des Inhaltsverzeichnisses

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf das am 1. Juli 2002 in Kraft tretende Zustellungsreformgesetz vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206), durch das die Vorschriften des Titels 2 in Buch 1 Abschnitt 3 neu gefasst worden sind.

Zu Artikel 21 - Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Juli 2002 und damit zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Dezember 2000 - 1 BvR 335/97 – (BVerfGE 103, 1 ff.) das Verbot der Simultanzulassung generell aufgehoben ist. Davon abweichend treten die

Änderungen im Zustellungsreformgesetz, das am 1. Juli 2002 in Kraft tritt, am Tag nach der Verkündung in Kraft.